

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Barbing (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Mitglieder
- § 3 Kassengeschäfte
- § 4 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung
- § 5 Rechnungsprüfung
- § 6 Finanzbedarf
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 9 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Barbing (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 BayRS 2230-7-1-K i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 BayRS 2020-1-1-I folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Barbing
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Barbing

§ 2

Mitglieder

Die Schulverbandsversammlung wird aus folgenden Mitgliedskommunen gebildet:

- Gemeinde Barbing
- Stadt Regensburg

§ 3

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Barbing geführt.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen oder Prüfungen. Die Entschädigung beträgt 50 € je Sitzung oder Prüfung.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Reisevorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 11 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die

Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht. Ist die Schulverbandsumlage zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige, monatliche Abschläge in anteiliger Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Schulverbandsumlage, erheben.

Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage für das laufende Jahr, ist über diese vorläufigen Zahlungen zum Fälligkeitszeitpunkt (30.06.) abzurechnen.

§ 7

Ausschüsse

Neben dem Rechnungsprüfungsausschuss § 5 werden keine weiteren Ausschüsse gebildet.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandmitglied statt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Barbing vom 25.11.1996 außer Kraft.

Barbing, 05.08.2020

SCHULVERBAND BARBING



Thiel

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

